



Post CH AG
A-PRIORITY

Postfach 330, 7503 Samedan



Andrea Fanconi

Samedan, 29.10.2025

Verwertungen Nr. 223007 / 223008

Steigerungsbedingungen für Grundstücke

VZG 13 Betreibungsamt

Schuldner:

Holzer Peider, Cuorta 2, 7500 St. Moritz
Holzer Daniela, Via Maistra 54, 7525 S-chanf

Grundstück:

Grundstück Nr. 640 im Grundbuch S-chanf

Eigentümer:

1/2 Miteigentum Holzer Peider, Cuorta 16, 7500 St. Moritz
1/2 Miteigentum Holzer Daniela, Via Maistra 54, 7525 S-chanf

Gläubigerin:

Grundpfandgläubigerin im 1. - 3. Rang

Ort und Tag der Steigerung:

Seminarraum Hotel Sonne, Via Sela 11, 7500 St. Moritz
Montag, 1. Dezember 2025, 14:00 Uhr

Auflegung der Steigerungsbedingungen: 07.11.2025 - 17.11.2025

Betreibungsamtliche Schätzung:

Gemäss Gemeinde S-chanf ist derzeit nicht abschliessend geklärt, ob und in welchem Umfang die Liegenschaft Nr. 640 in S-chanf einer Zweitwohnnutzung offensteht. Deshalb wurden die Grundstücke mit und ohne Nutzungsbeschränkung geschätzt.

Schätzung als Erst-/ Hauptwohnsitz	CHF 1'940'000.00
Schätzung ohne Nutzungsbeschränkung	CHF 2'385'000.00

Für die **Beschreibung des Grundstücks** und der **Berechtigungen** sowie der darauf haftenden **dinglichen Lasten** wird auf den Beschrieb und das Lastenverzeichnis¹ verwiesen.

¹ Form VGZ 13ab K

A. Angebote und Zuschlag

1. Das Grundstück wird nach dreimaligem Aufruf des höchsten Angebotes zugeschlagen.
Zu beachten dabei ist insbesondere der Punkt 21 der Steigerungsbedingungen (**Besondere Hinweise: Doppelaufruf**)
2. Angebote, die das vorangehende nicht um mindestens CHF 10'000.00 übersteigen, bleiben unberücksichtigt.
3. Das Grundstück wird mit allen nach dem beiliegenden Lastenverzeichnis darauf haftenden Belastungen (Grundpfandrechten, Grundlasten, Dienstbarkeiten u. dgl.) versteigert, sofern und soweit sie durch den Zuschlagspreis gedeckt sind. Die nicht fälligen Pfandforderungen werden dem Erwerber bis zum Betrag der Zuschlagssumme überbunden. Wo mit diesen Belastungen eine persönliche Schuldspflicht verbunden ist, geht diese auf den Ersteigerer über (Art. 135 Abs. 1 SchKG).
4. Jede Bieterin und jeder Bieter hat ihren bzw. seinen Namen sowie den Namen der allfälligen Vollmachtgeberin bekannt zu geben. Von Personen, die als Stellvertreter in fremdem Namen, als Mitglied einer Rechtsgemeinschaft oder als Organ einer juristischen Person bieten, kann vor dem Zuschlag der Nachweis der Vertretungsbefugnis verlangt werden. Von Beiständen/gesetzlichen Vertretern/Vorsorgebeauftragten, die für ihre verbeiständete/vertretene Person bieten, wird die Ernennungsurkunde sowie die Zustimmung (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB) der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verlangt. Angebote für nicht mit Namen bezeichnete oder erst später zu bezeichnende Personen oder für noch nicht bestehende juristische Personen werden nicht angenommen.
5. Bieten mehrere Personen gemeinsam und erklären sie nichts anderes, so wird ihnen das Grundstück zu Miteigentum zu gleichen Teilen zugeschlagen; sie haften solidarisch für alle Verbindlichkeiten aus dem Zuschlag.
6. Angebote, die an Bedingungen oder Vorbehalte geknüpft sind oder nicht auf eine bestimmte Summe lauten, werden nicht berücksichtigt.
7. Schriftliche Angebote vor der Steigerung sind statthaft und können unter den gleichen Bedingungen wie mündliche berücksichtigt werden, sind aber den Teilnehmern an der Steigerung vor Beginn des mündlichen Ausrufs bekannt zu geben.
8. Wird das Grundstück doppelt, mit und ohne Anzeige einer Last aufgerufen, so bleibt der beim ersten Aufruf Meistbietende bei seinem Angebot behaftet bis nach Schluss des letzten Aufrufs.
9. Für Ersteigerer von Grundstücken, die als **Personen im Ausland** gelten ist der Grundstückerwerb als solcher bewilligungspflichtig. Die Steigerungsbehörde verfährt in diesen Fällen nach Art. 19 BewG (vgl. hinten Ziff. 19).

B. Kosten und Zahlung

10. Der Ersteigerer hat auf Anrechnung am Zuschlagspreis zu bezahlen:
 - a) die nach Ausweis des Lastenverzeichnisses fälligen, durch vertragliches oder gesetzliches Pfandrecht gesicherten Kapitalforderungen und die fälligen Kapitalzinse mit Einschluss der Verzugszinse und Betreuungskosten;
 - b) die Inventur- und Verwaltungskosten, soweit sie nicht aus den eingegangenen Erträgen Deckung finden, und die Verwertungskosten;
 - c) den allfälligen den Gesamtbetrag der grundversicherten Forderungen übersteigenden Mehrerlös;
 - d) die aus dieser Verwertung allenfalls resultierende Grundstückgewinn- und Mehrwertsteuer.
 - e) 0.75% Negativzinsen/Jahr auf den kompletten Kaufpreis pro rata vom Tag der jeweiligen Leistung des (Teil-) Kaufpreises bis zur Rechtskraft der Verteilungsliste (Diese Auslage gilt als Verwertungskosten).
11. **Zusätzlich zum Zuschlagspreis** hat der Ersteigerer zu übernehmen bzw. zu bezahlen:
 - a) die Kosten der Eigentumsübertragung und der in Bezug auf Grundpfandrechte, Dienstbarkeiten usw. erforderlichen Löschungen und Änderungen im Grundbuch und in den Pfandtiteln. Dazu gehören auch die Kosten der Löschung untergegangener Pfandtitel (Art. 69 VZG) und die Kosten der vorgängigen Eintragung des Schuldners als Eigentümer (Art. 66 Abs. 5 VZG);
 - b) die im Zeitpunkt der Versteigerung noch nicht fälligen und deshalb im Lastenverzeichnis nicht aufgeführten Forderungen mit gesetzlichem Pfandrecht (obligatorische Gebäudeversicherung, Liegenschaftssteuern), ferner die laufenden öffentlich-rechtlichen Abgaben für Wasser, Elektrizität, Abfuhrwesen usw.;
 - c) die gesamte Handänderungssteuer gemäss kantonaler Gesetzgebung
12. Hinsichtlich der laufenden Zinse der dem Ersteigerer überbundenen Kapitalien wird bestimmt:
Die bis zum Steigerungstage laufenden Zinsen der überbundenen Kapitalforderungen (Marchzinsen) sind im Zuschlagspreis inbegriffen.
13. Der Ersteigerer hat an der Steigerung, unmittelbar nach dem dritten Aufruf und vor dem Zuschlag, eine unverzinsliche **Anzahlung** von CHF 200'000.00 (gemäss den Ziffern 10 und 11 hiervoor) zu leisten:

- a) durch Vorlegung eines unwiderruflichen Zahlungsverversprechen einer dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstehenden Bank, zugunsten des Betreibungs- und Konkursamtes der Region Maloja, welches einzig unter der Bedingung der Erteilung des Zuschlages stehen darf und im Übrigen unbedingt sein muss, oder
- b) bis maximal CHF 100'000.00 in bar, oder sofern Anzahlung über CHF 100'000 bis maximal CHF 100'000 in bar, im Übrigen gemäss lit. a oben (vgl. Art. 136 Abs.2 SchKG)

Die Anzahlung kann auch beim Betreibungsamt im Voraus mittels Überweisung auf das Konto lautend auf das Betreibungs- und Konkursamt der Region Maloja, CH12 0900 0000 7000 2875 4 hinterlegt werden. Die Gutschrift auf dem Konto hat spätestens zwei Arbeitstage vor der Steigerung zu erfolgen. Erfolgt die Gutschrift später, kann die Anzahlung als verspätet bewertet werden und ist an der Steigerung selbst wie oben beschrieben (gegebenenfalls nochmals) zu leisten. Eine solche Vorauszahlung wird nicht verzinst und dem Einzahler innert fünf Arbeitstagen nach der Grundstücksteigerung, unter Verrechnung einer Gebühr von CHF 50 zurückerstattet, falls ihm das Grundstück nicht zugeschlagen wurde.

Wird diese Summe nicht bezahlt, so wird das letzte Angebot nicht berücksichtigt, sondern die Steigerung durch Aufruf des nächst tieferen Angebotes fortgesetzt. Wird dabei dieses Angebot nicht von einem anderen Gantteilnehmer überboten, welcher die geforderte Zahlung leistet, so erfolgt der Zuschlag an den vorletzten Bietenden. Ist die betreibende Grundpfandgläubigerin eine dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstehende Bank, so hat sie keine Anzahlung zu leisten.

Jeder Bietende bleibt bei seinem Angebot behaftet, bis der Zuschlag an einen höher Bietenden erfolgt ist.

Die **Restzahlung** ist auf spezielle Aufforderung des Betreibungsamtes hin zu leisten, welche spätestens 10 Tage nach Eintritt der Rechtskraft des Zuschlages erlassen wird, unter Ansetzung einer 20 tägigen Zahlungsfrist. Liegt das Total der Anzahlung, der Sicherstellung und des Restkaufpreises über CHF 100'000.00, so ist der Teil der Restzahlung, der (inkl. Anzahlung) diesen Betrag übersteigt, über einen Finanzintermediär nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 abzuwickeln.

Wird ein Zahlungstermin bewilligt, so ist die gestundete Summe bis zur Zahlung zu 5% zu verzinsen.

Das Betreibungsamt behält sich das Recht vor, neben der vor dem Zuschlag zu leistenden Anzahlung noch **Sicherheit** für den gestundeten Betrag durch Bürgschaft oder Hinterlage von Wertpapieren zu verlangen. Kann oder will der Bieter einer solchen Aufforderung an der Steigerung keine Folge leisten, so fällt sein Angebot dahin und wird durch dreimaliges Ausrufen des nächst tieferen Angebotes die Steigerung fortgesetzt (Art. 60 Abs. 2 VZG).

- 14. Will der Ersteigerer die Restzahlung durch Schuldübernahme, Neuierung oder Verrechnung, leisten, so ist dem Betreibungsamt innerhalb der Zahlungsfrist eine schriftliche Erklärung des betreffenden Gläubigers über seine anderweitige vollständige Befriedigung vorzulegen.
- 15. Wird die Frist für die Zahlung oder Beibringung des Ausweises über anderweitige Befriedigung eines Gläubigers nicht eingehalten, so wird, sofern sich nicht alle Beteiligten mit einer Verlängerung der Frist einverstanden erklären, der Zuschlag sofort aufgehoben und eine neue Steigerung angeordnet. Der frühere Ersteigerer haftet für den Ausfall und allen weiteren Schaden. Der Zinsverlust wird hierbei zu 5 % berechnet. Die gemäss Ziff. 14 geleisteten Beträge und Sicherheiten haften auch für eine allfällige Ausfallforderung im Sinne von Art. 72 VZG.
- 16. Der Antritt der Steigerungsobjekte erfolgt mit der Anmeldung des Eigentumsüberganges zur Eintragung im Grundbuch. Für diese Anmeldung gelten die Vorschriften der Art. 66 und 67 VZG. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Grundstück auf Rechnung und Gefahr des Ersteigerers in der Verwaltung des Betreibungsamtes (Art. 137 SchKG).

C. Gewährleistung

- 17. Das Betreibungsamt übernimmt bezüglich des Grundstückes und der Zugehör keinerlei Gewährleistung. Dies gilt auch für die Baurechtskonformität, insbesondere bezüglich der bestehenden Nutzungen.

D. Wichtige Hinweise

18. Erwerb durch Personen im Ausland

Gemäss dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 (SR 211.412.31, BewG) und der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (SR 211.312.411, BewV) ist der Grundstückserwerb für Personen, die aufgrund der nachfolgenden Kriterien als Personen im Ausland gelten, bewilligungspflichtig ist (Art. 5-7 BewG):

- a. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder, der Europäischen Freihandelsassoziation, die ihren rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz haben;

- a^{bis}. Staatsangehörige anderer ausländischer Staaten, die nicht das Recht haben, sich in der Schweiz niederzulassen;
- b. juristische Personen oder vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren statutarischen oder tatsächlichen Sitz im Ausland haben;
- c. juristische Personen oder vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren statutarischen und tatsächlichen Sitz in der Schweiz haben und in denen Personen im Ausland eine beherrschende Stellung innehaben;
- d. natürliche und juristische Personen sowie vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die nicht Personen im Ausland nach den Buchstaben a, a^{bis} und c sind, wenn sie ein Grundstück für Rechnung von Personen im Ausland erwerben.

Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb, wenn:

- a. das Grundstück als ständige Betriebsstätte eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes, eines Handwerksbetriebes oder eines freien Berufes dient;
- b. das Grundstück dem Erwerber als natürlicher Person als Hauptwohnung am Ort seines rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitzes dient; oder
- c. eine Ausnahme nach Artikel 7 BewG vorliegt.

Ersteigert jemand ein Grundstück in einer Zwangsversteigerung, so hat er der Steigerungsbehörde nach dem Zuschlag schriftlich zu erklären, ob er eine Person im Ausland ist, namentlich ob er auf Rechnung einer Person im Ausland handelt (Art. 19 BewG).

Besteht Gewissheit über die Bewilligungspflicht und liegt noch keine rechtskräftige Bewilligung vor, oder lässt sich die Bewilligungspflicht ohne nähere Prüfung nicht ausschliessen, so räumt die Steigerungsbehörde dem Erwerber eine Frist von zehn Tagen ein, um

- a. die Bewilligung oder die Feststellung einzuholen, dass der Erwerber keiner Bewilligung bedarf;
- b. den Kaufpreis sicherzustellen, wobei für die Dauer der Sicherstellung ein jährlicher Zins von 5% zu entrichten ist;
- c. die Kosten einer erneuten Versteigerung sicherzustellen.

Handelt der Erwerber nicht fristgerecht oder wird die Bewilligung rechtskräftig verweigert, so hebt die Steigerungsbehörde den Zuschlag auf und ordnet eine neue Versteigerung an. Vorbehalten bleibt die Beschwerde im Sinne von Art. 19 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. Wird bei der erneuten Versteigerung ein geringerer Erlös erzielt, so haftet der erste Ersteigerer für den Ausfall und allen weiteren Schaden.

Weitere Informationen sind im Merkblatt des Bundesamts für Justiz unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/wirtschaft/grundstueckerwerb/lex-d.pdf> abrufbar.

19. Schadensversicherungen

Es wird zudem auf Art. 54 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) aufmerksam gemacht, wonach für die Grundstücke bestehende privatrechtliche Schaden- und Haftpflichtversicherungen auf den Käufer übergehen, wenn dieser nicht innert 14 Tagen seit der Eigentumsübertragung dem Versicherer schriftlich mitteilt, dass er den Übergang ablehne.

20. Nutzungen / Miet- und Pachtverhältnisse

Unter Vorbehalt des Lastenbereinigungsverfahrens gehen die im Zeitpunkt der Steigerung bestehenden Miet- und Pachtverträge grundsätzlich mit dem Eigentum an der Sache auf den Erwerber über (Art. 50 VZG, Art. 261, 261b und 290 lit. a OR).

21. Besondere Hinweise

Ein allfälliger Öltankinhalt per Steigerungstag wird mitversteigert und ist im Zuschlagspreis inbegriffen

Doppelaufruf (142 SchKG i.V.m. 56 VZG):

Auf Begehren eines vorgehenden Grundpfandgläubigers wird das Grundstück zweifach ausgerufen, einmal mit und einmal ohne die nachstehend bezeichnete, dem Pfandrecht nachgehende Last. Der beim ersten Ausruf Meistbietende bleibt bis nach Schluss des letzten Ausrufs an sein Angebot gebunden. Ergibt der Vergleich der Ausrufe, dass der Ausruf ohne die Last die bessere Deckung des vorgehenden Pfandrechts bringt, erfolgt der Zuschlag ohne diese Last; andernfalls bleibt sie bestehen. (Vgl. Form VZG 13 B, Ziff. 8; Art. 142 SchKG; Art. 56 VZG.)

Geht aus dem ersten Ausruf hervor, dass die Forderung des Grundpfandgläubigers zweifelsfrei gedeckt ist, kann das Amt auf den Ausruf ohne Last verzichten.

Gegenstand des Doppelaufrufs ist das im Grundbuch vorgemerkte (vertragliche) Vorkaufsrecht zugunsten Ladina Godly, geb. Holzer, 03.07.1975, eingetragen unter andere Lasten, Vormerkungen an Pos. 4 im Lastenverzeichnis, jünger als das gesetzliche Grundpfandrecht und das Pfandrecht an 1. Pfandstelle. (Art. 104 VZG; Art. 51 Abs. 1 VZG.)

Ergibt der Doppelauftrag, dass die Deckung besser ist, wenn die vorkaufsrechtliche Vormerkung nicht überbunden wird, so entfällt die Vormerkung und wird gelöscht. Allfällige Entschädigungsansprüche der Berechtigten wegen Löschung der Last richten sich nach Gesetz und werden aus dem Steigerungserlös vorweg berücksichtigt, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind. (Art. 142 SchKG; vgl. BGE 132 III 539 zur Entschädigungshöhe bei Löschung wegen Doppelauftrags.)

Vor Ausfällung des Zuschlags wird der vorkaufsberechtigten Person Gelegenheit gegeben, zu erklären, **den Differenzbetrag zwischen den besten Angeboten (mit und ohne Last) zu leisten**. Hierzu setzt das Amt direkt an der Steigerung eine 10 tägige Frist an und teilt den Meistbietenden im ersten und im zweiten Aufruf mit, dass erst nach Ablauf der Frist über den Zuschlag definitiv entschieden werden kann.

– Erfolgt die fristgerechte Zahlung oder Sicherstellung in voller Höhe des Differenzbetrages, wird der Zuschlag an den Bietenden mit der Last erteilt und die Vormerkung bleibt bestehen.

– Erfolgt die Sicherstellung nicht, wird der Zuschlag ohne Last erteilt und die Löschung der Vormerkung angeordnet

22. Beschwerde

a) Anfechtung der Steigerungsbedingungen

Eine allfällige Beschwerde gegen die Steigerungsbedingungen ist innerhalb der zehntägigen Auflagefrist, bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, Obergericht des Kantons Graubünden, Grabenstrasse 30, 7000 Chur, einzureichen.

b) Anfechtung des Steigerungszuschlages

Eine allfällige Anfechtung des Steigerungszuschlages hat innerhalb von 10 Tagen nach der Steigerung bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, Obergericht des Kantons Graubünden, Grabenstrasse 30, 7000 Chur, als Beschwerde zu erfolgen.

Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Diese Steigerungsbedingungen und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Betreibungs- und Konkursamt
der Region Maloja

